

liehen, regionalen und kommunalen Steuern, Gebühren und Abgaben befreit, mit Ausnahme der Bezahlung bestimmter Dienstleistungen.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern, Gebühren und Abgaben, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder Personen, welche in dessen Namen gehandelt haben, einen Vertrag abgeschlossen hat.

(3) Der Entsendestaat wird von Steuern und sonstigen Abgaben für das bewegliche Gut, welches Eigentum des Entsendestaates ist oder sich in seinem Besitz oder seiner Nutzung befindet und für konsularische Zwecke verwendet wird, befreit. Das gilt auch für den Erwerb solchen beweglichen Gutes.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind, werden von Zöllen im gleichen Maße befreit, wie Gegenstände, die zur dienstlichen Nutzung der diplomatischen Vertretung bestimmt sind.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind von der Zollkontrolle befreit.

(3) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen werden in gleicher Weise von Zöllen befreit, wie das Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung. Ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen werden entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von Zöllen für die zur Erstausrüstung in den Empfangsstaat edngeführten Gegenstände befreit.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf die Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise und der Aufenthalt aufgrund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet sind.

Artikel 24

Familienangehörige eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz in diesem Staat haben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten. Das gilt auch für einen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz in diesem Staat hat, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 16.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und der juristischen Personen im Rahmen der anerkannten Prinzipien des Völkerrechts wahrzunehmen;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;

3. die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger und juristische Personen des Entsendestaates vor den Organen des Empfangsstaates zu vertreten und solche Maßnahmen einzuleiten, die sichern, daß diese rechtmäßig vor den Gerichten und den anderen Organen des Empfangsstaates vertreten werden. Gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates kann sie vorläufige Maßnahmen für den Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger und juristischen Personen fordern. Sie entschuldigt die Vertretenen bei ihrer Abwesenheit, so daß sie ihre Rechte und Interessen zu gegebener Zeit wahrnehmen können.

(2) Die Vertretung gilt als beendet, wenn die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Geburten- und Sterbefälle von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden;
2. Ehen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu schließen unter der Voraussetzung, daß beide Personen Staatsbürger des Entsendestaates sind;
3. eine nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vollzogene Eheschließung oder ausgesprochene Scheidung zu registrieren, vorausgesetzt, daß mindestens einer der Partner Staatsbürger des Entsendestaates ist;
4. Erklärungen über die Familienverhältnisse eines Staatsbürgers des Entsendestaates gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;